

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Inhalt:

<i>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 5. Juni 1950</i>	<i>S. 89</i>	<i>Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 14. Juni 1950</i>	<i>S. 91</i>
<i>Verordnung über die Jagdkartengebühren vom 25. April 1950</i>	<i>S. 89</i>	<i>Durchführungsvorschriften zum Urlaubsgesetz vom 15. Juni 1950</i>	<i>S. 91</i>
<i>Verordnung über die Herstellung von und den Verkehr mit Speiseeis vom 2. Juni 1950</i>	<i>S. 89</i>	<i>Verordnung zur Ausführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes (WBG) vom 20. Juni 1950</i>	<i>S. 93</i>

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen

Vom 5. Juni 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 (GVBl. 1948 S. 254) wird wie folgt geändert:

Ein entpflichteter Professor darf in den Ruhestand nur versetzt werden, wenn er körperlich oder geistig nicht mehr in der Lage ist, von seinen Rechten als Entpflichteter Gebrauch zu machen, es aber tatsächlich noch tut. Vor der Entscheidung des Unterrichtsministers sind Fakultät und Senat der Hochschule zu hören.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1950 in Kraft.

München, den 5. Juni 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

**Verordnung
über die Jagdkartengebühren**

Vom 25. April 1950

Auf Grund der Art. 23 Abs. 4 und 6 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 15. 12. 1949 (GVBl. S. 33) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Für die Ausstellung von Jagdkarten sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten, die von der Ausstellungsbehörde erhoben werden:

- für die Jahresjagdkarte 50.— DM,
- für die Tagesjagdkarte 10.— DM,
- für die Jugendjagdkarte 25.— DM.

(2) Für die Dauer des allgemeinen Jagdausübungs- und Waffenverbotes beträgt die Gebühr für die Jahresjagdkarte 30.— DM, für die Jugendjagdkarte 15.— DM.

(3) Ausländer und Staatenlose entrichten für die Jagdkarten Gebühren in vierfacher Höhe der Sätze nach Absatz I.

§ 2

(1) Von der Entrichtung der Jagdkartengebühr sind befreit:

- a) Personen im öffentlichen oder privaten Forstdienst, die eine anerkannte forstliche Ausbildung genossen haben sowie Personen, die sich in einer solchen befinden;
- b) bestätigte angestellte Jäger (Art. 35 Abs. 1 BJG), die die für Berufsjäger vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben, für die Dauer ihrer Anstellung sowie Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Ausbildung befinden;
- c) Jagdberater (Art. 46 Abs. 3 BJG) für die Dauer ihrer Tätigkeit.

(2) Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschädigten-Gesetzes und diesen gleichgestellte Personen (§§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 10. 6. 1948 [GVBl. S. 104]) entrichten die halbe Jagdkartengebühr.

§ 3

Von der Jagdkartengebühr erhalten:

- der Staat vier Fünftel,
- der Land—Stadtkreis, dessen Jagdbehörde die Jagdkarte ausgestellt hat, ein Fünftel.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.
München, den 25. April 1950

Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft u. Forsten
Dr. Schlögl, Staatsminister

Verordnung

über die Herstellung von und den Verkehr mit Speiseeis

Vom 2. Juni 1950

Auf Grund der Art. 1, 7, 67 Abs. 2, 75 Abs. 1 des Polizeistrafbuchgesetzes vom 26. Dezember 1871 (GesBl. 1871/72 S. 9) und des § 21 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1872 (RegBl. S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendes verordnet:

§ 1

(1) Speiseeis darf nicht von Personen zubereitet, hergestellt, abgemessen, verpackt, feilgehalten, verkauft oder serviert werden, die

- a) an Typhus, Paratyphus, Enteritis, Ruhr oder ansteckender Tuberkulose leiden, oder
 - b) unter Typhus-, Paratyphus-, Enteritis- oder Ruhrverdacht erkrankt sind, oder
 - c) Erreger von Typhus, Paratyphus, Enteritis oder Ruhr dauernd oder zeitweilig ausscheiden, oder
 - d) an Syphilis im ansteckenden Stadium oder weichem Schanker erkrankt sind oder
 - e) an sonstigen ansteckenden Krankheiten, Wurmkrankheiten, Hautkrankheiten oder ekelerregenden Krankheiten leiden, oder
 - f) den Urin oder Kot nicht halten können oder an Kotfisteln leiden.
- (2) Erkrankungen an Durchfall sind in jedem Falle so lange als Verdacht einer Erkrankung nach Abs. 1 Buchst. b) anzusehen, bis durch bakteriologische Untersuchung das Gegenteil festgestellt ist.

§ 2

(1) In einem Betrieb, in dem Speiseeis zubereitet, hergestellt, abgemessen, verpackt, feilgehalten oder verkauft wird (Speiseeisbetrieb), darf nur beschäftigt werden oder tätig sein, wer jedes Jahr durch ein auf seine Kosten zu beschaffendes amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen hat, daß Hinderungsgründe im Sinne des § 1 nicht vorliegen. Das amtsärztliche Zeugnis wird auf Grund einer eingehenden körperlichen, bakteriologischen und serologischen Untersuchung ausgestellt. Die amtsärztlichen Zeugnisse für sämtliche im Betrieb tätigen oder beschäftigten Personen sind auf Verlangen den gemäß § 6 des Lebensmittelgesetzes mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln beauftragten Personen sowie den Beauftragten des Gesundheitsamtes vorzulegen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Kellner oder Kellnerinnen in Gastwirtschaften, Konditoreien und ähnlichen Betrieben, sofern sie ihre Tätigkeit berufsmäßig ausüben und nur servieren.

(3) In Speiseeisbetrieben darf nicht beschäftigt werden, wer mit Personen zusammenwohnt, die an ansteckenden Darmkrankheiten — Typhus, Paratyphus, Enteritis, Ruhr — oder einer ansteckungsfähigen Tuberkulose leiden oder die Erreger solcher Krankheiten ausscheiden.

§ 3

(1) In Speiseeisbetrieben tätige oder beschäftigte Personen haben eine waschbare oder abwaschbare Berufskleidung zu tragen, die stets reinlich sein muß. Sie müssen eine waschbare Haube oder Kappe tragen, die die Verunreinigung des Speiseeises mit Kopfhaaren verhindert. Kellner, die nur servieren, brauchen keine Haube oder Kappe zu tragen.

(2) Garderobe darf in den Betriebsräumen nur in Schränken untergebracht werden.

§ 4

(1) Räume, in denen Speiseeis zubereitet, hergestellt, abgemessen, verpackt, feilgehalten oder verkauft wird, müssen hinsichtlich Größe und Beschaffenheit hygienisch einwandfrei, hell und sauber sein. Hierzu dürfen Wohn-, Schlaf- oder Waschräume nicht benutzt werden. Die Räume dürfen sich nicht in unmittelbarer Nähe von Stallungen, Aborten, Dunggruben oder Jauchestätten befinden. Sie müssen durch wirksame Bekämpfungsmaßnahmen frei von Fliegen und anderen Insekten sein. Haustiere dürfen sich in ihnen nicht aufhalten.

(2) Speiseeisbetriebe müssen für die dort beschäftigten Personen eine leicht zugängliche Waschvorrichtung besitzen, die so gelegen sein muß, daß bei ihrer Benutzung das Speiseeis nicht verunreinigt werden kann. Außerdem müssen hygienisch einwandfreie, saubere Aborte mit Waschgelegenheit, Seife, Handbürste, Handtüchern und Klosettpapier in ausreichender Menge vorhanden sein.

(3) Räume, in denen Speiseeis zubereitet, hergestellt, abgemessen oder verpackt wird, dürfen von betriebsfremden Personen nicht betreten werden,

die an einer der in § 1 unter a) und c) genannten Krankheiten leiden oder krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig hinsichtlich einer solchen Krankheit sind oder Erreger von Typhus, Paratyphus, Enteritis oder Ruhr dauernd oder zeitweise ausscheiden.

§ 5

Die für die Zubereitung, Herstellung, das Abmessen, Verpacken oder die Abgabe verwendeten Geräte, Apparate und Vorrichtungen müssen hygienisch einwandfrei und sauber sein. Sie dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken gebraucht werden. Für die Reinigung der Apparate, Geräte und der beim Verzehr benutzten Geschirre und Bestecke müssen von der Waschvorrichtung (§ 4 Abs. 2) getrennte Abwaschvorrichtungen vorhanden sein. Die Reinigung hat alsbald nach Gebrauch mit kochender Sodalösung oder unter Zusatz einer für den menschlichen Genuß unschädlichen keimtötenden Lösung zu erfolgen.

§ 6

Speiseeisbetrieb im Sinne dieser Verordnung ist auch der ambulante Speiseeisverkauf. Die zum ambulanten Verkauf von Speiseeis dienenden Wagen oder Verkaufsstände müssen sauber gehalten werden. Auf diesen sind ein Gefäß mit Wasser, das häufig zu erneuern ist, sowie Waschschale, Seife, saubere Hand- und Wischtücher mitzuführen.

§ 7

Das gemäß § 4 (1) Nr. 2 der Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 510) für die Herstellung von Speiseeis zu verwendende Trinkwasser muß aus bakteriologisch überwachten Anlagen stammen. Soweit das Wasser aus Einzelbrunnen entnommen wird, müssen diese darüber hinaus auf hygienisch einwandfreie Beschaffenheit laufend überprüft werden.

§ 8

Die Verwendung von Enteneiern zur Speiseeisherstellung ist verboten.

§ 9

(1) Bei der Herstellung von Speiseeis sind nach dem Mischen der Zutaten folgende Vorschriften zu beachten:

a) Das Gemisch darf nicht länger als eine Stunde bei einer Temperatur von mehr als 7,5° C gehalten werden, bevor es dem Erhitzungsverfahren gemäß Buchst. b) unterworfen wird.

b) Das Gemisch muß entweder gekocht oder erhitzt und auf einer Temperatur von nicht weniger als 66° C 30 Minuten oder nicht weniger als 72° C 10 Minuten lang gehalten werden.

c) Nachdem das Gemisch gemäß Buchst. b) erhitzt worden ist, muß es auf eine Temperatur von nicht mehr als 7,5° C innerhalb von 1½ Stunden abgekühlt und auf dieser Temperatur gehalten werden, bis der Gefrierprozeß beginnt.

(2) Die vorgeschriebenen Temperaturen müssen ständig durch geeignete Thermometer überwacht werden.

(3) Über die Herkunft (Lieferfirma) aller für die Bereitung von Speiseeis benutzten Zutaten ist Buch zu führen.

§ 10

(1) Speiseeis darf nur zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es

a) auf einer Temperatur gehalten wird, die — 2° C nach dem Gefrierprozeß nicht überschreitet oder

b) falls die Temperatur zu irgendeiner Zeit nach dem Gefrierprozeß über — 2° C gestiegen ist, erneut dem in § 9 Abs. 1 vorgeschriebenen Behandlungsprozeß unterworfen wird, und, nachdem es wieder gefroren ist, auf einer Temperatur gehalten wird, die — 2° C nicht übersteigt.

(2) Die vorgeschriebenen Temperaturen müssen ständig durch geeignete Thermometer überwacht werden.

(3) Speiseeis muß vor Schmutz, Staub oder anderer Verunreinigung während der Herstellung, Vorratshaltung und des Verkaufs geschützt werden. Die Gefäße mit Speiseeis müssen mit gut schließenden Deckeln versehen sein. Im Freien oder in nach außen offenen Verkaufsständen dürfen sie nur für die Dauer der Abgabe des Speiseeises geöffnet werden.

(4) Speiseeis darf nur in Gefäßen befördert werden, die so verschlossen sind, daß ein unbefugtes Öffnen verhindert wird (z. B. Plombieren o. ä.). Die Gefäße müssen nach Lösung des Verschlusses und nach ihrem Öffnen sofort in den Verkaufstisch, -wagen oder dergl. eingesetzt werden, so daß das Speiseeis aus ihnen zum Verkauf durch die obere Öffnung frei und unbehindert entnommen werden kann.

(5) Oblaten oder Waffeln sowie alle Gegenstände, die zum bzw. beim Verzehr benutzt werden, müssen vor Schmutz, Staub oder anderen Verunreinigungen geschützt aufbewahrt werden. Bei ambulanten Verkauf von Speiseeis, beim Verkauf im Freien oder aus nach außen offenen Verkaufsständen müssen sie in eigens dafür bestimmten, mit glatten, leicht zu reinigenden Innenwänden versehenen Behältern mit Deckel aufbewahrt werden, die außerhalb der Dauer der Abgabe verschlossen zu halten sind.

(6) Speiseeis zum Genuß auf der Stelle darf bei ambulanten Verkauf, beim Verkauf im Freien oder aus nach außen offenen Verkaufsständen nur zwischen Waffeln oder ähnlichem Gebäck, in Abgabefläße, die nur zu einmaligem Gebrauch bestimmt sind (Papierbecher oder dergl.) oder in vom Käufer mitgebrachten Gefäßen abgegeben werden. Löffel, die an den Verkäufer zurückzugeben sind, dürfen nicht verwendet werden.

(7) In Stanniolpapier oder dergl. verpacktes Speiseeis (Eis am Stiel) darf zum Verkauf nicht geteilt werden. Auf der Packung muß Name und Anschrift des Herstellers angegeben sein.

(8) Beim Verkauf von Schnittis muß Vorsorge getroffen werden, daß es nicht mit den Händen des Verkäufers in Berührung kommen kann.

§ 11

Die Speiseeishersteller sind für die einwandfreie Beschaffenheit des von ihnen hergestellten Speiseeises verantwortlich. Das gleiche gilt für den Verkäufer von Speiseeis, der fertiges Speiseeis zum Verkauf bezieht.

§ 12

Auf die Herstellungs- und Verkaufsstätten von Speiseeis auf Rummelplätzen, Märkten, Volks- und Schützenfesten, Kirmessen, Kirchweihen, Sportplätzen und dergl. finden die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

§ 13

Für ordnungsmäßig in Stanniolpapier oder dergl. verpacktes Speiseeis finden die Vorschriften dieser Verordnung nur bis zu dem Zeitpunkt Anwendung, in dem die Packung vollendet ist.

§ 14

Die Vorschriften der Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 510) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 15

Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die von einer übertragbaren Krankheit befallen sind, kann von der Kreisverwaltungsbehörde auf Vorschlag des Gesundheitsamtes die Herstellung, das Feilhalten oder der Verkauf von Speiseeis verboten oder einge-

schränkt werden; insbesondere kann eine laufende bakteriologische Kontrolle des Speiseeises gefordert werden. Gesetzlich zulässige Maßnahmen, die über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 16

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach Art. 67 und 75 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

§ 17

(1) Speiseeisbetriebe, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht nachkommen und deren verantwortliche Leiter wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung rechtskräftig bestraft sind, können durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dauernd oder vorübergehend geschlossen werden.

(2) Bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit kann bis zur Durchführung des Strafverfahrens die vorläufige Schließung des Speiseeisbetriebes angeordnet werden.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1950 in Kraft.

(2) Wer am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung einen Speiseeisbetrieb selbst führt oder in einem solchen Betrieb beschäftigt ist, hat binnen einem Monat nach Inkrafttreten das in § 2 vorgeschriebene amtsärztliche Zeugnis beizubringen.

München, 2. Juni 1950

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Dr. Schwalber, Staatssekretär

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten

Vom 14. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 — RGBl. I S. 66, 154 — erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Oberste Landesbehörde im Sinne der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 ist das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung ist für die Staatlichen Verehrtenkrankenhäuser das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge, für die dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unterstehenden Kliniken dieses Staatsministerium und für die übrigen Anstalten die zuständige Regierung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1950 in Kraft.
München, den 14. Juni 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Durchführungsvorschriften zum Urlaubsgesetz

Vom 15. Juni 1950

Auf Grund des Art. 13 des Urlaubsgesetzes vom 11. Mai 1950 — BGVB. I S. 81 — werden hiermit folgende Durchführungsvorschriften erlassen:

Zu Art. 1

1. Unabdingbar ist die gesamte Urlaubsregelung des Gesetzes, soweit nicht Abweichungen im Gesetz selbst vorgesehen sind (Art. 9 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 11).

Zu Art. 2

2. Heimarbeiter ist, wer, ohne Gewerbetreibender zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet.

Zu Art. 3

3. Landwirtschaftliches Gesinde sind Arbeitnehmer, die vorwiegend mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, vom Arbeitgeber Wohnung und Kost in dessen Hausgemeinschaft erhalten und in tariflicher Hinsicht als Dienstboten behandelt werden.

Zu Art. 4

4. Der Urlaubsanspruch von 12, 18 bzw. 24 Arbeitstagen setzt voraus, daß nicht eine den Anspruch einschränkende Bestimmung (Art. 9) Anwendung findet. Den Parteien des Arbeitsvertrages oder der Gesamtvereinbarung ist es überlassen, die Gesichtspunkte zu bestimmen, nach denen sich der Jahresurlaub verlängern soll (Lebensalter, Berufsalter, Dauer der Betriebszugehörigkeit usw.).

5. Bemißt sich nach bestehenden tariflichen, betrieblichen oder einzelvertraglichen Regelungen der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers nach Kalendertagen, so sind diese Bestimmungen über die Urlaubsdauer insofern anzuwenden, als der Mindesturlaub von 12 bzw. 18 und 24 Arbeitstagen nach Art. 4 und 5 erreicht oder überschritten wird.

Zu Art. 5

6. Werden die gefährlichen Arbeiten im Sinne der Abs. 1 und 2 des Art. 5 durch Tarifvertrag bestimmt und sind die betrieblichen Verhältnisse innerhalb seines Geltungsbereiches unterschiedlich, so kann der Tarifvertrag den betrieblichen Verhältnissen durch Betriebsvereinbarung angepaßt werden, wenn die Tarifvertragsparteien dies zugelassen haben.

7. Das sachverständige Gutachten des Landesgewerbeaufsichtsbeamten kann von jedem beantragt werden, der ein berechtigtes Interesse daran geltend machen kann. Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung bei dem für den Betrieb zuständigen Gewerbeaufsichtsamt einzureichen. Dieses hat 3 Ausfertigungen des Antrages mit gesonderter eigener Stellungnahme in kürzester Frist dem Landesgewerbeaufsichtsbeamten weiterzuleiten. Der Antrag soll eine möglichst eingehende Darstellung der zu begutachtenden Arbeiten und der betrieblichen Verhältnisse, unter denen diese Arbeiten verrichtet werden, enthalten. Das Gutachten muß die eindeutige Feststellung enthalten, ob und welche der zu begutachtenden Arbeiten derart sind, daß der Anspruch auf den 18- bzw. 24tägigen Mindesturlaub berechtigt ist. Der Landesgewerbeaufsichtsbeamte erstellt sein Gutachten im Benehmen mit dem staatlichen Gewerbeamt für Bayern, nachdem er beide Parteien gehört hat; es ersetzt die fehlende Vereinbarung.

Zu Art. 6

8. Die Erwerbsbeschränkung von 50 Prozent und mehr kann nachgewiesen werden

- durch den von der KB-Abteilung der Landesversicherungsanstalt oder vom Amt für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ausgefertigten endgültigen bzw. vorläufigen Rentenbescheid. Ist dieser noch nicht erstellt
- durch die vorläufige Feststellung der Versichertenstufe;
- durch den Rentenbescheid des Trägers der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, der Invalidenversicherung, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Angestelltenversicherung;

- durch den Ausweis für Körperbehinderte;
- durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes.

Zu Art. 7

9. Die Geltendmachung eines Urlaubsanspruches bedarf, um ihn auf das nächste Urlaubsjahr übertragen zu können, keiner besonderen Form. Sie soll aber möglichst so rechtzeitig vor Ablauf des Urlaubsjahres erfolgen, daß der Urlaub zeitlich noch im laufenden Urlaubsjahr eingebracht werden kann.

10. Der Zeitpunkt des Urlaubs der einzelnen Urlaubsberechtigten richtet sich nach den betrieblichen Verhältnissen, wobei auf die persönlichen Wünsche des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen ist. Durch einen unter Beteiligung des Betriebsrats aufzustellenden Urlaubsplan, in dem Beginn und Dauer des Urlaubs der einzelnen Urlaubsberechtigten festgelegt werden, ist die Abwicklung des Urlaubs und die Urlaubsvertretung zweckmäßig zu regeln.

11. Ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Einvernehmen über die Teilung des Urlaubs nicht zu erzielen, so muß der Urlaub zusammenhängend eingebracht werden.

Zu Art. 8

12. Gesetzliche Feiertage, die auf einen Wochentag fallen, sind nicht als Urlaubstage zu rechnen, auch wenn an ihnen im Betrieb gearbeitet wird. Hingegen sind Werktage, an denen im Betrieb z. B. wegen Zusammendrängung der Arbeitszeit oder Kurzarbeit nicht gearbeitet wird, als Urlaubstage zu rechnen.

Zu Art. 9

13. Der erste Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers entsteht bereits nach Ablauf des ersten Monats seines Beschäftigungsverhältnisses in Höhe von einem Zwölftel des jährlichen Urlaubsanspruches. Der neu eingestellte Arbeitnehmer soll aber diesen Anspruch bis zum Ablauf der Wartezeit nur ausnahmsweise (z. B. um seine Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr zu sichern — Art. 7 Abs. 1 Satz 3) geltend machen und, wenn dadurch der Urlaub während des Urlaubsjahres geteilt wird, nach Art. 7 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber einbringen. Nach Ablauf der Wartezeit kann erstmalig der volle Urlaub im Sinne des Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 Satz 1 beansprucht werden.

14. Die Tarifvertragsparteien, nicht jedoch die Parteien des Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung, haben die Möglichkeit, von den Regelungen in Art. 9 Abs. 1 und 2 abweichende Vereinbarungen zu treffen. Solche Vereinbarungen haben auch dann den Vorrang vor dem Gesetz, wenn sie vor dessen Inkrafttreten zustande kamen.

15. Bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers hat ihm der Arbeitgeber eine Bescheinigung über das Ausmaß des für das laufende Urlaubsjahr gewährten oder gemäß Art. 7 Abs. 3 abgeholten Urlaubs zu erteilen.

16. Bei Einstellung eines Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Vorlage der vom früheren Arbeitgeber des Einzustellenden im Sinne der Nr. 15 erteilten Bescheinigung verlangen.

Zu Art. 10

17. Die betriebsübliche regelmäßige Arbeitszeit des Urlaubsberechtigten ergibt sich im Zweifel aus Tarifverträgen (Tarifordnungen), Betriebsvereinbarungen (Betriebsordnungen), Einzelvereinbarungen oder aus gesetzlichen Vorschriften.

18. Die Tarifvertragsparteien, nicht jedoch die Parteien des Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung, haben die Möglichkeit, von den Regelungen in Art. 10 Abs. 1 und 2 abweichende Vereinbarungen zu treffen. Solche Vereinbarungen haben auch dann den Vorrang vor dem Gesetz, wenn sie vor dessen Inkrafttreten zustande kamen.

Zu Art. 14

19. Hat ein Arbeitnehmer vor Verkündung des Gesetzes im Jahre 1950 weniger Urlaub erhalten als das Gesetz bestimmt, so hat er Anspruch auf Nachleistung. War das Beschäftigungsverhältnis bei Verkündung des Gesetzes bereits gelöst, so hat der Arbeitnehmer nur Anspruch auf Nachleistung der Urlaubsabgeltung gemäß Art. 7 Abs. 3.

Inkrafttreten

20. Diese Durchführungsvorschriften treten am 1. Januar 1950 in Kraft.

München, den 15. Juni 1950

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziale Fürsorge
Krehle, Staatsminister

Verordnung**zur Ausführung des Ersten Wohnungsbau-
gesetzes (WBG)**

Vom 20. Juni 1950

Die Bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund des § 22 Abs. 7 Satz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) die folgende Verordnung:

1. Abschnitt

Öffentlich geförderte Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind.

§ 1

(Zu § 22 Abs. 3 Satz 1)

(1) Dem Bauherrn als Verfügungsberechtigten ist auf Antrag zu genehmigen, daß er für den Eigenbedarf die von ihm ausgewählte Wohnung in Benutzung nimmt (§ 4 DV. zum Wohnungsgesetz vom 6. Dezember 1946/15. Dezember 1949, GVBl. 1947 S. 101/1949 S. 296).

(2) Auf Antrag ist die Benutzungsgenehmigung im voraus zuzusichern.

§ 2

(Zu § 22 Abs. 3 Satz 2—4)

(1) Einen Wohnungsuchenden, der zu der Finanzierung einer Wohnung selbst oder durch einen Dritten mit Geld, Material oder Arbeit einen nach seinem Einkommen und Vermögen angemessenen Beitrag (Mieterbeitrag) leistet, ist auf gemeinsamen Antrag des Verfügungsberechtigten und des Wohnungsuchenden zu genehmigen, daß er die Wohnung in Benutzung nimmt. Der Mieterbeitrag muß in dem Finanzierungsplan ausgewiesen sein, der dem Bescheid zugrunde liegt, durch den öffentliche Mittel bewilligt werden (Bewilligungsbescheid).

(2) Hat der Wohnungsuchende kein Vermögen, so ist der Beitrag angemessen, wenn er mindestens 20 v. H. des steuerpflichtigen Jahreseinkommens des Wohnungsuchenden und seines von ihm nicht getrennt lebenden Ehegatten ausmacht. Bei veranlagten Steuerpflichtigen ist das Einkommen maßgebend, das vor der Vergebung oder Zusage der Wohnung zuletzt festgesetzt wurde, erstmals das Einkommen des Jahres 1949. Solange der Steuerbescheid für das Kalenderjahr 1949 noch nicht vorliegt, ist die Summe der vierteljährlichen Einkommen maßgebend, die die Bemessungsgrundlage der vier vierteljährlichen Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 1949 gebildet hat. Für Personen, bei denen die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erhoben wird, ist das steuerpflichtige Einkommen des Jahres maßgebend, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Wohnung vergeben oder zugesichert wird. Hat der Wohnungsuchende kein steuerpflichtiges Einkommen,

so entscheidet die Wohnungsbehörde über die Angemessenheit des Beitrags nach billigem Ermessen.

Hat der Wohnungsuchende oder sein von ihm nicht getrennt lebender Ehegatte Vermögen, so ist der nur nach dem Einkommen errechnete Beitrag nicht angemessen, wenn und soweit dem Wohnungsuchenden ein größerer Beitrag bis zur Höhe eines wesentlichen Teiles der Baukosten (§ 6 Abs. 2) zugemutet werden kann.

(3) Wird die Wohnung frei, so ist auf gemeinsamen Antrag des Verfügungsberechtigten und des mit einem Beitrag beteiligten Mieters oder seines Rechtsnachfolgers einem Wohnungsuchenden die Benutzung zu genehmigen, wenn dieser einen nach der Höhe des geleisteten Beitrags und der Dauer des bisherigen Mietverhältnisses gerechtfertigten Ablösungsbetrag entrichtet oder übernimmt, und wenn der Ablösungsbetrag für den Wohnungsuchenden die Höhe eines angemessenen Mieterbeitrags (Abs. 2) erreicht.

(4) Auf Antrag ist die Benutzungsgenehmigung im voraus zuzusichern.

§ 3

(Zu § 22 Abs. 4)

(1) Für Wohnungen, die von dem Inhaber eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes geschaffen werden (Werkwohnungen), ist nach seinem Vorschlag Betriebsangehörigen die Benutzung zu genehmigen.

(2) Für Wohnungen, die nach Gesetz oder Rechtsgeschäft für Angehörige eines Betriebes oder einer bestimmten Art von Betrieben zur Verfügung zu halten sind (werkgeförderte Wohnungen) und zu der Restfinanzierung der Betriebsinhaber mindestens 20 v. H. der Baukosten beigetragen hat, ist auf gemeinsamen Vorschlag des Betriebsinhabers und des Verfügungsberechtigten Betriebsangehörigen die Benutzung zu genehmigen.

(3) Für Wohnungen von Genossenschaften, die satzungsgemäß Wohnungen nur an Mitglieder vergeben dürfen, ist nach Vorschlag der Genossenschaft Mitgliedern die Benutzung zu genehmigen.

(4) Auf Antrag ist die Benutzungsgenehmigung im voraus zuzusichern.

§ 4

(Zu § 22 Abs. 1 und 7 Satz 2)

(1) Öffentlich geförderte Wohnungen sollen nur an Personen vergeben werden,

- a) die keine oder keine ausreichende Wohnung haben oder ihre Wohnung aufgeben müssen, und
- b) deren Jahreseinkommen die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherung nicht übersteigt, oder die trotzdem nach ihren wirtschaftlichen Gesamtverhältnissen eine steuerbegünstigte oder frei finanzierte Wohnung (§ 23 des Gesetzes) nicht erwerben und auch einen angemessenen Mieterbeitrag (§ 2 Abs. 2) nicht leisten können.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Wohnung des Bauherrn (§ 1). Die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a gelten nicht für die Wohnung des beitragenden oder ablösenden Mieters (§ 2), für Werkwohnungen, werkgeförderte Wohnungen und Genossenschaftswohnungen (§ 3). Die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b gelten nicht für Wohnungen, die für Flüchtlinge, Sachgeschädigte, politisch Verfolgte und Besatzungsverdrängte bestimmt sind (Abs. 3).

(3) Hat die Bewilligungsbehörde öffentliche Mittel durch Bewilligungsbescheid in der Weise gebunden, daß sie nur zugunsten bestimmter Personengruppen (z. B. Flüchtlinge, Sachgeschädigte, politisch Verfolgte, Besatzungsverdrängte) verwendet werden

dürfen, so sind die damit geförderten Wohnungen nach näherer Maßgabe des Bewilligungsbescheides nur an Angehörige dieser Personengruppen zu vergeben. Dies gilt auch für Werkwohnungen, werkgeförderte Wohnungen und Genossenschaftswohnungen (§ 3).

(4) Verlangt der Bewilligungsbescheid, daß öffentliche Mittel nicht zusammen mit Mieterbeiträgen verwendet werden, so darf die Wohnung nur gemäß § 5 vergeben werden.

§ 5

(Zu § 22 Abs. 2)

(1) Ist eine öffentlich geförderte Wohnung nicht nach §§ 1, 2 oder 3 zu vergeben, so hat die Wohnungsbehörde dem Verfügungsberechtigten für jede Wohnung mindestens drei, in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern mindestens fünf Wohnungssuchende zu benennen und von dem Verfügungsberechtigten zu verlangen, binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist mit einer der vorgeschlagenen Personen ein Rechtsverhältnis einzugehen, das ihr die Benutzung der Wohnung sichert (Zuweisung durch Vorschlagsliste). Der Verfügungsberechtigte hat der Wohnungsbehörde unverzüglich den von ihm ausgewählten Mieter bekanntzugeben. Im übrigen ist Art. VIII Abs. II des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) anzuwenden.

(2) Die Personen, an die öffentlich geförderte Wohnungen vergeben werden können (§ 4), sind nach der Dringlichkeit ihrer Bewerbung und nach der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkungen (Art. IX Abs. 4 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18) in Vorschlagslisten aufzunehmen.

(3) Jede einzelne Vorschlagsliste darf nur Wohnungssuchende enthalten, deren Lebensverhältnisse, namentlich in persönlicher, familiärer und sozialer Hinsicht gleichgeartet sind. Wohnungssuchende, die nach ihren Lebensverhältnissen dem Vermieter besondere Lasten auferlegen, sind auf die Bauherren (Verfügungsberechtigten) öffentlich geförderter Wohnungen angemessen zu verteilen.

(4) Beabsichtigt der Verfügungsberechtigte, eine öffentlich geförderte Wohnung an einen Wohnungssuchenden zu vergeben, den die Wohnungsbehörde gemäß Abs. 2 und 3 in die Vorschlagsliste aufnehmen würde, so kann von einer Zuweisung durch Vorschlagsliste abgesehen werden. Auf gemeinsamen Antrag des Verfügungsberechtigten und des Wohnungssuchenden ist sodann die Benutzungsgenehmigung zu erteilen. Die Wohnungsbehörde kann die Benutzungsgenehmigung auf Antrag im voraus zusichern.

(5) Sind öffentlich geförderte Wohnungen nur an Flüchtlinge, Sachgeschädigte, politisch Verfolgte oder Besatzungsverdrängte zu vergeben (§ 4 Abs. 3), so handelt die Wohnungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt für Soforthilfe nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 6

(Zu § 22 Abs. 5)

(1) Dem Bauherrn ist mindestens ein Raum mehr zuzubilligen, als ihm nach seinen persönlichen, familiären und beruflichen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Wohndichte der Gemeinde üblicherweise zustehen würde.

(2) Das gleiche gilt für einen Wohnungssuchenden, dessen Finanzierungsbeitrag einen wesentlichen Teil der Baukosten ausmacht. Ein Finanzierungsbeitrag ist wesentlich, wenn er mindestens den auf einen Raum durchschnittlich entfallenden Betrag der Baukosten erreicht; dieser Betrag ist dadurch zu ermitteln, daß die auf die Wohnung treffende Baukostensumme durch die Zahl aller Räume (Wohnräume, Küchen, beruflich benutzte Räume) von mindestens 6 qm geteilt wird.

(3) Im übrigen unterliegen überschüssige Räume der Erfassung und Zuteilung.

§ 7

(Zu § 25)

Abschn. II—IV, V (in Verbindung mit Abschn. I), VI und VIII MB. vom 14. Juni 1949 über die Vermehrung des Wohnraumes durch Förderung der Baulust (StAnz. Nr. 24) bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Steuerbegünstigte und frei finanzierte Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind.

§ 8

(Zu § 23)

Für steuerbegünstigte und frei finanzierte Wohnungen, die von der Erfassung und Zuteilung freigestellt sind, ist § 4 DV zum Wohnungsgesetz vom 6. Dezember 1946/15. Dezember 1949 (GVBl. 1947 S. 101/1949 S. 296) nicht anzuwenden.

§ 9

(Zu § 24)

Vermietern, die eine angemessene anderweitige Unterbringung ihrer Mieter auf Grund freier Vereinbarung dadurch ermöglichen, daß sie steuerbegünstigte oder frei finanzierte Wohnungen schaffen oder schaffen lassen, sind die dadurch frei gewordenen Räume zu belassen. Auf Antrag ist die Benutzungsgenehmigung zu erteilen und im voraus zuzusichern.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. April 1950 in Kraft.

München, den 20. Juni 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d